

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Semlow
- Schmutzwasserbeitragssatzung -**

§ 1

Herstellungsbeitrag

- (1) Die Gemeinde Semlow erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung einen Anschlussbeitrag (Herstellungsbeitrag).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt werden soll, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Semlow insbesondere
 - a) der Kläranlage (Oxidationsgraben), einschließlich aller technischen Einrichtungen, Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen
 - b) von Freigefälle- und Druckrohrleitungen
 - c) von Pumpwerken, Schächten, Hebestationen
 - d) von jeweils einem Grundstücksanschluss, nicht jedoch der Grundstücksentwässerungsanlagen
- (3) Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach §§ 1 Abs. 2 bis 4 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Grundstücksanschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Semlow zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über einen Grundstücksanschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 3

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne, auf das sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Semlow erstreckt.
- (2) Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstücks nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage über einen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.

(2) Bei Hinterliegergrundstücken entsteht die Beitragspflicht, wenn das Leitungsrecht dauerhaft durch eine Baulast oder Grunddienstbarkeit des Vordergrundstückes gesichert ist oder die Voraussetzungen eines Notleitungsrechts entsprechend § 917 BGB vorliegen und sobald das Hinterliegergrundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage über einen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.

§ 5

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes für die Schmutzwasserbeseitigung werden für das erste Vollgeschoss 100 %, für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist

b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Buchstaben c) und e) gelten entsprechend

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit keine gemeindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtskräftig besteht, welche vorrangig Anwendung findet. Liegt das Grundstück an mehreren zum Anbau bestimmten Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer dieser Straßen zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Verfügt das Grundstück über eine Zufahrt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden kann, so wird die Tiefenbegrenzung vom Ende der Zufahrt an gemessen

d) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit keine gemeindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtskräftig besteht, welche vorrangig Anwendung findet; dabei bleiben jedoch Grundstücksteile, die lediglich als Wegeflächen die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt

e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht

f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) 50 % der Grundstücksfläche

g) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, oder die tatsächlich so genutzt werden, und bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Das Grundstück wird in einem maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

a) soweit ein B-Plan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht, die im B-Plan oder der vergleichbaren Regelung nach § 34 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, dies gilt auch bei den Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen

b) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist

- bei Grundstücken, für die lediglich eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Baumassenzahl

- ist lediglich eine zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt die durch 3,0 geteilte zulässige Höhe in Metern als Zahl der Vollgeschosse; Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet

- sofern weder eine Baumassenzahl noch eine zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse

c) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze) wird ein Vollgeschoss angesetzt

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss

e) soweit kein B-Plan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht und auch keine Bebauung gemäß § 33 BauGB möglich ist,

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

- bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse

- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

f) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,09 EUR pro Quadratmeter bevorteilter Grundstücksfläche.

§ 8

Vorauszahlung

Auf Beiträge können Vorauszahlungen in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrages gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen wird, § 5 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid, der mit anderen Festsetzungen verbunden werden kann, festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 10

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Semlow jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und zu dulden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde Semlow zulässig. Die Gemeinde Semlow darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde Semlow sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde Semlow berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten und zu speichern.

(3) Die Gemeinde Semlow ist befugt, auf der Grundlage der Angaben und Auskünfte über/von Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
a) entgegen § 11 Abs. 1 den für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt

b) entgegen § 11 Abs. 2 die Mitarbeiter der Gemeinde Semlow bzw. des Amtes Ribnitz-Damgarten bei der Feststellung oder Überprüfung der Beitragsbemessungsgrundlagen behindert und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.